

Professor Dr. Wolfgang Kahl, M.A., und Wiss. Mit. Torben Ellerbrok, Heidelberg*

„Willkommenskultur‘ für Flüchtlinge?“

THEMATIK	Verwaltungsprozessrecht, Immissionsschutzrecht, Baurecht, Polizeirecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examensklausur (Erste Juristische Staatsprüfung)
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Dürig, Gesetze des Landes Baden-Württemberg; Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (Textsammlung und Ergänzungsband)

* Der Verfasser *Kahl* ist Direktor des Instituts für deutsches und europäisches Verwaltungsrecht der Universität Heidelberg. Der Verfasser *Ellerbrok* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter ebendort.

■ SACHVERHALT

Gewalttätige Auseinandersetzungen und enorme wirtschaftliche Disparitäten haben zu einem deutlichen Anstieg der Zahl der in Deutschland eintreffenden Flüchtlinge geführt. Dies stellt Land und Kommunen vor die Herausforderung, ausreichende infrastrukturelle Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Ankommende Flüchtlinge werden dabei zunächst in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) untergebracht. Der LEA des Landes Baden-Württemberg in Karlsruhe fehlt es für die Aufnahme weiterer Personen jedoch an Kapazitäten. Das Land entscheidet sich daher, eine zusätzliche LEA im ehemaligen Kreiswehrrersatzamt in der baden-württembergischen Gemeinde (Stadtkreis) Heidelberg (H) einzurichten. Dieses Gebäude liegt am äußeren Rand eines Baugebiets, das durch einen qualifizierten Bebauungsplan als allgemeines Wohngebiet festgesetzt worden ist. Am 14.1.2014 wird die neue LEA eröffnet. Eine Baugenehmigung wird nicht eingeholt. Ab diesem Zeitpunkt werden dort ständig 120 Personen in Sechsbettzimmern untergebracht. Sie bleiben dort etwa drei Wochen, bis sie Unterkünften in den Kommunen zugewiesen werden.

Für das Gebiet südlich der neuen LEA ist in demselben Bebauungsplan ein reines Wohngebiet festgesetzt worden. Hier ist P Eigentümerin und Bewohnerin eines Einfamilienhauses. Bei ihr regt sich schon nach wenigen Wochen Unmut, weil sie sich durch die Aufnahmeeinrichtung erheblich in ihrer Ruhe gestört fühlt. Von dem Gebäude gehe häufig bis in die Nacht eine erhebliche Lautstärke aus. Zudem kämen mehrmals in der Woche des Nachts Kleinbusse mit Flüchtlingen an. P beklagt, sie habe als leidenschaftliche Klavierspielerin ein sensibles Gehör und könne Lärm nur schwerlich ertragen. Er führe bei ihr zu Konzentrationschwächen und einem unruhigen Schlaf.

P wendet sich daraufhin an den Oberbürgermeister (O) von H. Dieser beauftragt einen Sachverständigen mit der Messung der Immissionen. Der Sachverständige legt in einem Gutachten dar, dass an allen Wochentagen von 6 bis 22 Uhr und in der Zeit von 22 bis 23 Uhr ein Beurteilungspegel von 49 db (A) festzustellen ist. Im Anschluss sinkt der Lärmpegel deutlich ab. Achtmal im Monat tritt zudem in der Zeit zwischen 1 und 2 Uhr durch die Anfahrt, das Aus- und Einsteigen sowie das Ent- und Beladen von Kleinbussen ein Beurteilungspegel von 50 db (A) auf. Nach ordnungsgemäßer Anhörung teilt O diese Ergebnisse dem Land und P mit und weist P zudem darauf hin, dass man die Lärmimmissionen tolerieren wolle, um die Beziehungen zur Landesregierung nicht zu belasten.

P beauftragt nunmehr die Rechtsanwältin R mit der Verfolgung ihrer Interessen. Sie erteilt ihr eine ordnungsgemäße schriftliche Vollmacht. R sendet daraufhin fristgerecht per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz ein Widerspruchsschreiben an die E-Mail-Adresse des O, die auf der Internetseite der H veröffentlicht ist. Dort wird auch auf die Möglichkeit der Kommunikation mit signierten elektronischen Dokumenten hingewiesen. Zusätzlich übermittelt R die schriftliche Vollmacht der P postalisch an O. Der Widerspruch wird mit einem ordnungsgemäßen Bescheid, der am Montag, den 19.5.2014 per Einschreiben mit Rückschein an P versandt wird, abschlägig beschieden. P erhält das Schreiben am 20.5.2014.

Am Montag, den 23.6.2014 reicht P formgerecht Klage gegen H beim Verwaltungsgericht Karlsruhe ein, in der sie ausführt, sie begehre zwar nicht die Beseitigung der LEA oder eine Nutzungsuntersagung, wohl aber die Einhaltung der Lärmschutzvorschriften. O müsse erneut darüber entscheiden, wie er mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln gegen die neue LEA einschreiten kann, um die von dieser ausgehende Lärmbelästigung „auf ein nach der TA Lärm zumutbares Maß“ zu senken.

Hat die Klage der P Aussicht auf Erfolg? Es ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. in einem Hilfgutachten – einzugehen.